

# Deutsche Industrie-Zeitung.

Organ der Handels- und Gewerbezimmern zu Chemnitz, Dresden, Plauen und Bittau.

Herausgeber: Robert Binder.

Ständiger Mitarbeiter: Max Diezmann.

Wer ist das würdigste Mitglied des Staates? Ein wackerer Bürger.  
Unter jeglicher Form bleibt er der edelste Stoff.  
Goethe.

Erscheinen: In Wochenbesten, jeden Freitag. — Preis des Blattes: Jährlich 4 Thlr. 20 Rgr. — Abonnementsverbindlichkeit: Halbjährlich.  
Preis der Inserate: Für den Raum einer Spaltzeile in Petit: 1½ Rgr. — Bezugsstellen: Sämtliche Postanstalten u. Buchhandlungen des In- u. Auslandes.  
Einsendungen sind an die Redaction und Inserate an das Inseratbureau der Deutschen Industrie-Zeitung zu Chemnitz zu richten.

Inhalt: Besetzung der Handelsgerichte. Für den Juristentag in Braunschweig. — Technik: Anwendung der Photographie für technische und wissenschaftliche Zwecke. + Fabrikation der Kohlensäuren und Mineralwässer. Von Dr. G. Gräfe. + Über Rauchverbrennung. Nach C. Schinz. + Verbesserungen an Kämmmaschinen von J. M. Hetherington. (Mit Abbildg.) + Verhütung des Wärmeverlustes bei Dampfmaschinen. + Wasserräder. + Prony'scher Raum. + Straßeneisenbahnen. — Industrielle Briefe: Rothau: Der Meter als allgemeine Deutsche Maßeinheit. — Technische Briefe: Chemnitz: Zähne. — Feuergefährlichkeit des Petroleum. + Leipzig: Rautschulösung. — Literarisches: Die neueren Fortschritte des gesamten Mühlenwesens. Von Dr. E. Hartmann. + Der Mahlmühlenbetrieb von Fr. Neumann. — Technische Notizen. + Industrielle Fragen. + Beantwortungen. + Industrielle Notizen. + Bevölkerungsnotizen. + Personalnachrichten. + Patentertheilungen. + Correspondenz. + Marktbericht von M. & F. Schanz in Chemnitz. + Marktbericht von Th. Voigt & Co. in Chemnitz.

## Besetzung der Handelsgerichte.

(Für den Juristentag in Braunschweig.)

Gemeinsame Deutsche Institute, die Vorschulen für die so lange und leider wohl wie lange noch zu vermissende Einheit des Vaterlandes — wer sollte sie nicht freudig begrüßen? Der Juristentag nimmt unter ihnen wahrlich nicht den letzten Platz ein. Ist er auch das noch nicht, was er werden wollte und sollte, eine Pflanzstätte für glückliche Umwandlung des noch so vielfach verknöcherten Rechtslebens, so hat er doch schon Gutes gewirkt; und selbst das ist ein Vortheil, daß die staatsanwaltschaftlichen Elemente in seiner Mitte mehr und mehr dem Bureaucratismus entfremdet werden müssen, jenem Unfratze, welches noch vielfach, besonders in den Preußischen „Gauen“ unsers Deutschlands, wuchert, wuchert oft unbewußt in liberalen Kreis- und Stadtrichtern.

Doch gibt es manche Fragen, bei deren Beantwortung die ehrenwerte Gesellschaft sich hüten sollte, ihrer Zusammensetzung nach sich für competent zu halten. So diesmal die Frage der Handelsgerichte. Das Handelsgerichte überall vorhanden sein sollen, wird einstimmig zugegeben werden. Dafür bürgt die alte Deutsche Hansstadt, in deren Schoos sie zur Verhandlung kommt, dafür hat noch mehr die öffentliche Meinung in Deutschland allüberall gesorgt; und sie allein ist es ja, die das Recht und seine Vertreter trägt.

Aber bei der weiteren Frage ihrer Zusammensetzung will es Manchem bedücken, daß es dem Juristentage an Elementen in seiner Mitte fehlt, die Sicherheit genug für unparteiliche Behandlung bieten. An gutem Willen hierzu fehlt es nicht. Aber mag der Geist noch so stark sein, das Fleisch ist schwach. Und von Fleisch und Blut ist der Rechtsgelehrte sicher, wenn nicht in stärkerer Art als jeder andere Sterbliche. Mit wenigen Ausnahmen hält er sich für den maßgebenden Propheten; und doch weiß der Himmel und die Geschichte, auch die neueste, daß Orakel gerade dieser Art oft sehr trügerischer Natur sind.

Man sollte meinen, die Antwort wäre einfach: In Handelsgerichte gehört die Handelswelt! Wenn man über Schwurgerichte einig ist, einig — bis auf einen kleinen künstlich erzeugten Bruchteil der Schöpfengönner — daß Strafrechtsverdete von Gebildeten aus allem Volke erlassen werden müssen: so kann das Mein und Dein im Handelsgebiete gewiß nur von Sachkennern abgerüttelt werden. Das hat man selbst in den Niederlanden nie bezweifelt, dort, wo die Geschworenen im Strafprozeß abgeschafft worden sind. Das Französische System steht dem nicht entgegen. Wenn dort die erste Instanz ganz und gar aus Kaufleuten besteht, die zweite nur aus Rechtsgelehrten, so erinnere man sich daran, daß jene die bedeutendere ist, weil eben die technische Seite der Streitsache hier so gut wie abgemacht erscheint und der Appellhof

mit seltenen Ausnahmen auf diese nicht zurückkommt, vielmehr nur die Rechtsfrage anderweit erörtert und deshalb dem Principe, welches dem Institut zu Grunde liegt, keinen Eintrag thut. Das Rechtsgefühl wird nicht verletzt, das Vertrauen nicht geschwächt und nur die bessere Einsicht dann und wann zu Hilfe gerufen, die Einsicht, der Niemand die Berechtigung abspricht.

Richterstellen weniger tauchen Ansichten auf, welche, man weiß nicht auf welche Erfahrung gestützt, dem Kaufmann die Mitgliedschaft in einem Gerichte absprechen wollen, welches eigens für ihn geschaffen ist: ein Gril, sonderbar genug, aus seiner Domäne.

Mit Mühe dürfte man sich noch, was in Deutschland — das Rheinland ausgenommen — leider bereits als Axiom gilt, die Besetzung eines Theiles der Richterbank mit Rechtsgelehrten gefallen lassen, obwohl auch hier die Erfahrung lehrt, daß das Gegenthell sich vorrefflich bewährt, das Gegenthell in so ausgedehnter Weise, daß selbst der Vorsitzende Kaufmann ist. Eine Anfrage in Köln, Aachen, Düsseldorf und Mainz, ob eine Änderung dieser gesetzlichen Gewohnheit gewünscht werden sollte, wird, man sei dessen versichert, mit vernehmlichem Nein erwidert werden.

Vielleicht — wir betonen das Wort — mag die unerlässliche Bestimmung eines Rechtsgelehrten für den Präsidentenpost vertheidigt werden können; obwohl hierbei übersehen wird, daß die technische Fertigkeit in Leitung der Verhandlungen und deren Resümé schon längst nicht mehr Eigentum eines Standes ist, wie unsere politischen und gewerblichen Versammlungen darin können. Und hierzu kommt noch, daß der Gerichtsvoritzende nicht bloß das Ressort der Maschine, sondern ihre Seele ist, so daß sein Einfluß auf die Entscheidung weit hinaus ragt über das Gericht bei Ordnung des Sachverhaltnisses.

Um so nöthiger ist es aber bei diesem doppelten Umstände, daß die Beisitzer nur Kaufleute sind, sämtliche Beisitzer, nicht bloß die Hälfte, welche dann immer wieder, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Vorsitzes, die Minderheit bilden würden; zu geschweigen, daß sie nimals bloße Rathgeber oder Sachverständige abgeben dürfen. Schatten eines nebelhaften Wesens, eines Mischprodukts der Themis und Merkur, einer Verbindung, die ewig in Scheidung leben müßte. Die Themis wäre wahrhaft blind für die Vorzüge ihres Gatten, und der Merkur hätte seine Flügel bloß erhalten, um davon zu laufen.

Und nun vollends nichts als Rechtsgelehrte! Um Himmels willen keinen Kaufmann! Und weshalb denn? Der eigentliche Grund ist — damit der Kaufmann die Blößen der Juristen nicht aufdeckt, um nicht zu sagen, durch seinen nüchternen Verstand die Überweisheit der Collegen in die Flucht schlage.

Der offizielle Vorwand ist freilich ein anderer: „Der Kaufmann findet sich nicht in die technischen Ausdrücke und in den Geist des Handelsgesetzbuches.“ Wenn sich die Handelswelt auch nicht für diese ihr angethanne Ehre höflichst bedanken wollte, so müßte es die Praxis und vor Allem der Staat.